

haltseinnahmen erteilen Planaufgaben nicht sichern, die Festlegungen für die mögliche Inanspruchnahme geplanter Haushaltsmittel nicht eingehalten oder andere Grundsätze über die Quartalskassenplanung nicht beachtet werden, sind die Quartalskassenpläne auf Forderung des Leiters der Abteilung Finanzen durch den Leiter des zuständigen Fachorgans zu überarbeiten.

(2) Nach Überprüfung bzw. Überarbeitung sind die Quartalskassenpläne der Fachorgane der örtlichen Räte durch die Leiter der Abteilungen Finanzen bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung vorläufig zu bestätigen.

(3) Die überprüften Quartalskassenpläne der staatlichen Einrichtungen sind durch die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Leitern dieser staatlichen Einrichtungen bis zum 25. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage für die Plandurchführung vorläufig zu bestätigen.

§10

(1) Die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Betriebe haben Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Für die Aufstellung und Überprüfung der Quartalskassenpläne dieser volkseigenen Betriebe sind die Grundsätze der §§ 12 und 13 sinngemäß anzuwenden. Das Bestätigungsverfahren regeln die örtlichen Räte in eigener Verantwortung. Sie sind berechtigt, von der Anlage 3 abweichende vereinfachte Nomenklaturen anzuwenden.

(2) Die Aufgaben der Filialen der Geschäftsbanken für die Prüfung der Kassenpläne der Betriebe der örtlich geleiteten volkseigenen Bauwirtschaft, des volkseigenen Handels, des volkseigenen Verkehrswesens und anderer örtlich geleiteter volkseigener Betriebe werden durch Weisung des Präsidenten der zuständigen Geschäftsbank gesondert festgelegt.

§n

(1) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte stellen auf der Grundlage der Quartalskassenpläne der Fachorgane und der örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft den Quartalskassenplan des örtlichen Rates auf. Sie bestätigen ihn bis zum 30. des Monats vor Beginn des Quartals als Finanzierungsgrundlage, sofern sich der örtliche Rat die Bestätigung nicht selbst vorbehält. Sichert der für den örtlichen Rat zusammengefaßte Quartalskassenplan nicht die Erfüllung des Jahresplanes, ist er mit entsprechenden Entscheidungsvorschlägen vom Leiter der Abteilung Finanzen auf jeden Fall dem örtlichen Rat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Bestätigung des Quartalskassenplanes des örtlichen Rates Veränderungen der eingereichten Kassenpläne, sind diese von den jeweils zuständigen Leitern zu überarbeiten. Die überarbeiteten Quartalskassenpläne sind endgültig zu bestätigen. Sofern keine Überarbeitung zu erfolgen hat, gelten die vorläufig bestätigten Quartalskassenpläne als endgültig bestätigt. Die kontoführende Bank sowie der Leiter des Fachorgans ist vom Leiter der Abteilung Finanzen darüber zu informieren.

Quartalskassenplanung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, zentralgeleiteten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe

§12

(1) Die Generaldirektoren der WB und der den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie die Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Betriebe haben unter Zugrundelegung der staatlichen Planaufgaben den Quartalskassenplan aufzustellen und bis zum 20. des Monats vor Beginn des Quartals an den zuständigen weiter des zentralen staatlichen Organs einzureichen. Gleichzeitig ist der Quartalskassenplan der Filiale der zuständigen Geschäftsbank zu übergeben.

(2) In die Quartalskassenpläne der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe sind alle Abführungen an den Staatshaushalt und alle Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die Bildung und Verwendung der Fonds aus Gewinn sowie informativ ökonomische Kennziffern entsprechend der Nomenklatur gemäß Anlage 3 aufzunehmen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, diese Nomenklatur um industriezweigbedingte spezifische Kennziffern zu ergänzen. Für die Außenhandelsbetriebe und für die WB, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betriebe im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft werden durch den Minister für Außenwirtschaft bzw. den Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Quartalskassenplanung gesonderte Nomenklaturen festgelegt und erforderliche Sonderregelungen getroffen.

(3) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne bilden der bestätigte Plan, gegliedert nach Monaten, die effektive Planerfüllung, die Einschätzung der Entwicklung im Vorquartal sowie die Zielstellungen für das zu planende Quartal.

§13

(1) Die Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken sind verpflichtet, auf der Grundlage der ihnen von den WB und von den den zentralen staatlichen Organen direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betrieben übergebenen Quartalskassenpläne zu prüfen, ob die Zielstellungen die planmäßige Realisierung der Abführungen an den Staatshaushalt und die exakte Einhaltung der geplanten Zuführungen aus dem Staatshaushalt gewährleisten. Der Überprüfung sind die Schwerpunkte gemäß Abs. 3 zugrunde zu legen.

(2) Die Direktoren der Filialen der Geschäftsbanken sind berechtigt, den WB, volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betrieben Hinweise zur Überarbeitung der Quartalskassenpläne zu geben bzw. von den zuständigen übergeordneten Leitern Maßnahmen zur Sicherung der Planziele zu fordern.

(3) Die von den Generaldirektoren der VVB und der direkt unterstellten volkseigenen Kombinate sowie den Direktoren der direkt unterstellten volkseigenen Be-